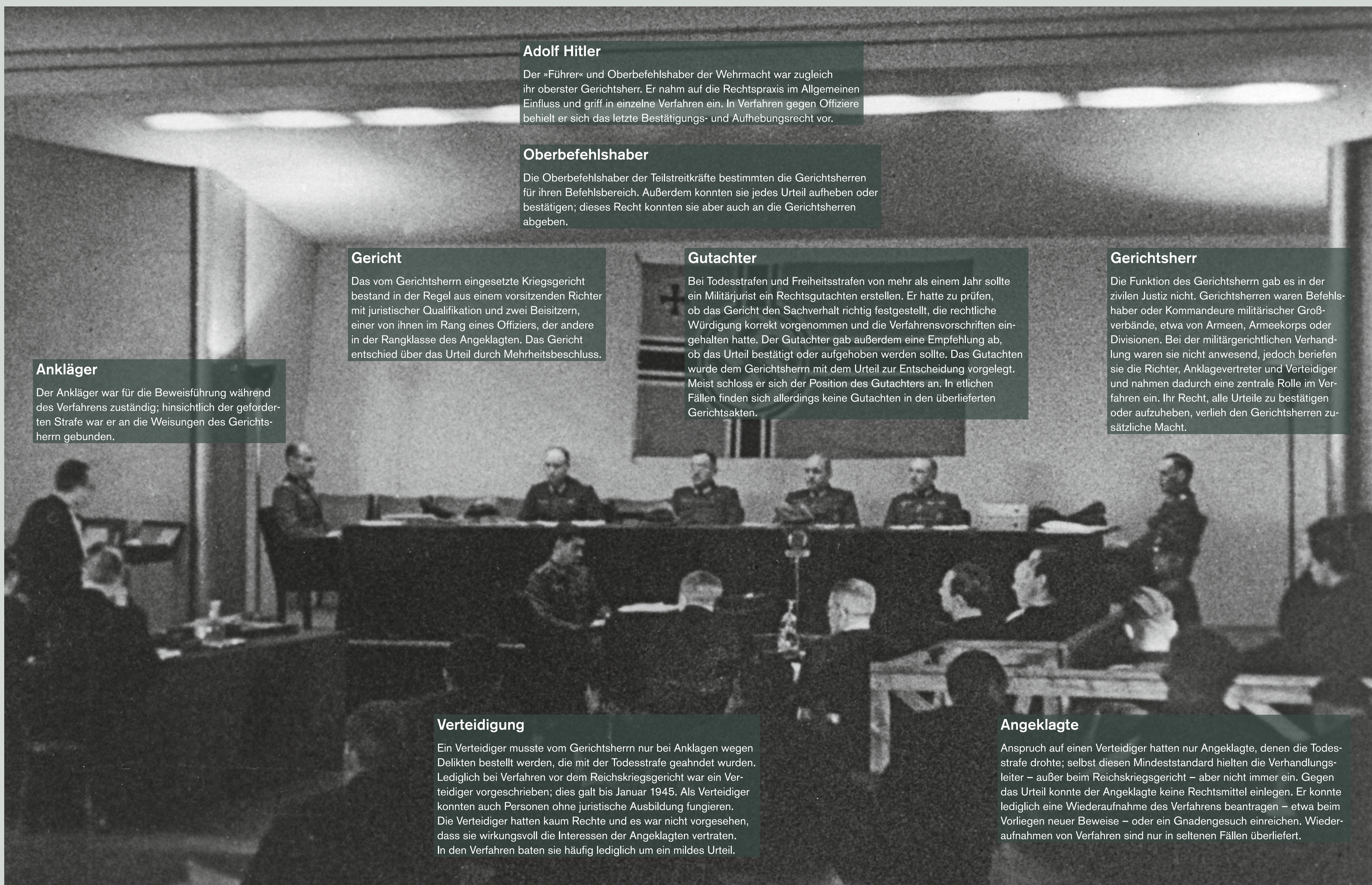


Planmäßige Entrechtung: Das kriegsgerichtliche Verfahren

Am 17. August 1938 unterzeichneten Adolf Hitler und Wilhelm Keitel, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO), die ein Jahr später, kurz vor dem Überfall auf Polen, in Kraft trat. Die KStVO bestimmte, welche Personen dem militärgerichtlichen Strafverfahren unterworfen waren, und legte den Ablauf der Verfahren vom Beginn der Ermittlungen bis zur abschließenden Regelung der Kostenfragen fest. Mit der KStVO ersetzte das NS-Regime die Militärstrafgerichtsordnung von 1898 und etablierte »ein vereinfachtes Verfahren« für die Erfordernisse des geplanten Krieges. Im Kriegsgerichtsverfahren ging es weniger um Fragen von Recht und Gerechtigkeit als vielmehr – unter teils drastischer Beschneidung der Rechte des Angeklagten – um »die Sicherung der Wehrmacht und des Kriegszwecks«. Das unten stehende Schaubild zeigt eine Szene aus dem Verfahren eines deutschen Militärgerichts in Frankreich im Jahr 1942. Die Texte fassen Bestimmungen der KStVO zusammen.



Adolf Hitler

Der »Führer« und Oberbefehlshaber der Wehrmacht war zugleich ihr oberster Gerichtsherr. Er nahm auf die Rechtspraxis im Allgemeinen Einfluss und griff in einzelne Verfahren ein. In Verfahren gegen Offiziere behielt er sich das letzte Bestätigungs- und Aufhebungsrecht vor.

Oberbefehlshaber

Die Oberbefehlshaber der Teilstreitkräfte bestimmten die Gerichtsherren für ihren Befehlsbereich. Außerdem konnten sie jedes Urteil aufheben oder bestätigen; dieses Recht konnten sie aber auch an die Gerichtsherren abgeben.

Gericht

Das vom Gerichtsherrn eingesetzte Kriegsgericht bestand in der Regel aus einem vorsitzenden Richter mit juristischer Qualifikation und zwei Beisitzern, einer von ihnen im Rang eines Offiziers, der andere in der Rangklasse des Angeklagten. Das Gericht entschied über das Urteil durch Mehrheitsbeschluss.

Gutachter

Bei Todesstrafen und Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr sollte ein Militärjurist ein Rechtsgutachten erstellen. Er hatte zu prüfen, ob das Gericht den Sachverhalt richtig festgestellt, die rechtliche Würdigung korrekt vorgenommen und die Verfahrensvorschriften eingehalten hatte. Der Gutachter gab außerdem eine Empfehlung ab, ob das Urteil bestätigt oder aufgehoben werden sollte. Das Gutachten wurde dem Gerichtsherrn mit dem Urteil zur Entscheidung vorgelegt. Meist schloss er sich der Position des Gutachters an. In etlichen Fällen finden sich allerdings keine Gutachten in den überlieferten Gerichtsakten.

Gerichtsherr

Die Funktion des Gerichtsherrn gab es in der zivilen Justiz nicht. Gerichtsherren waren Befehlshaber oder Kommandeure militärischer Großverbände, etwa von Armeen, Armeekorps oder Divisionen. Bei der militärgerichtlichen Verhandlung waren sie nicht anwesend, jedoch beriefen sie die Richter, Anklagevertreter und Verteidiger und nahmen dadurch eine zentrale Rolle im Verfahren ein. Ihr Recht, alle Urteile zu bestätigen oder aufzuheben, verlieh den Gerichtsherren zusätzliche Macht.

Ankläger

Der Ankläger war für die Beweisführung während des Verfahrens zuständig; hinsichtlich der geforderten Strafe war er an die Weisungen des Gerichtsherrn gebunden.

Verteidigung

Ein Verteidiger musste vom Gerichtsherrn nur bei Anklagen wegen Delikten bestellt werden, die mit der Todesstrafe geahndet wurden. Lediglich bei Verfahren vor dem Reichskriegsgericht war ein Verteidiger vorgeschrieben; dies galt bis Januar 1945. Als Verteidiger konnten auch Personen ohne juristische Ausbildung fungieren. Die Verteidiger hatten kaum Rechte und es war nicht vorgesehen, dass sie wirkungsvoll die Interessen der Angeklagten vertraten. In den Verfahren baten sie häufig lediglich um ein mildes Urteil.

Angeklagte

Anspruch auf einen Verteidiger hatten nur Angeklagte, denen die Todesstrafe drohte; selbst diesen Mindeststandard hielten die Verhandlungsleiter – außer beim Reichskriegsgericht – aber nicht immer ein. Gegen das Urteil konnte der Angeklagte keine Rechtsmittel einlegen. Er konnte lediglich eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen – etwa beim Vorliegen neuer Beweise – oder ein Gnadengesuch einreichen. Wiederaufnahmen von Verfahren sind nur in seltenen Fällen überliefert.